Lian Zhong

Der Rechtsschutz geografischer Herkunftsangaben in China

unter dem Einfluss der internationalen Gesetzgebung



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm. Universität München

Band 791

Zugl.: Diss., München, Univ., 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2014

ISBN 978-3-8316-4322-6

Printed in EC Herbert Utz Verlag GmbH, München 089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2012/2013 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Mein aufrichtiger Dank gilt Frau Professor Dr. Annette Kur, die die Arbeit engagiert begleitete und mir für wertvolle fachliche Diskussionen zur Verfügung stand. Ohne ihre geduldige Unterstützung und Hilfe wäre es nicht zu dieser Veröffentlichung gekommen. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Michael Lehmann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch Herrn Helmut Krickl, Frau Naomi Thurston, Dr. Dieter Sass, die sich bereitwillig und entschlossen der Korrektur dieser Arbeit stellten.

Mein herzlicher Dank gilt schließlich meiner Familie, die mich während meines Studiums großzügig unterstützt hat. In Dankbarkeit widme ich ihr diese Arbeit.

Regensburg, Oktober 2013

Lian Zhong

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	. IV
Abkürzungsverzeichnis	
Verzeichnis der Abbildungen und der Tabellen	ίV
Einleitung	
A. Bedeutung des rechtlichen Schutzes der geografischen Herkunftsangaben	
B. Aufbau der Arbeit	6
1. Teil: Die Grundlagen des Rechts der geografischen Herkunftsbezeichnungen.	
A. Terminologie und Definitionen	
I. Überblick	
1. Unmittelbare und mittelbare Herkunftsangaben	
2. Einfache und qualifizierte Herkunftsangaben	
3. Abgrenzungen zu ähnlichen Angaben	
3.1. Gattungsbezeichnungen	
3.1.1. Begriff	. 12
3.1.2. Umwandlung geografischer Herkunftsangaben in	
Gattungsbezeichnungen	
3.1.3. Relokalisierung	
3.2. Fantasiebezeichnungen	
3.3. Pseudoherkunftsangaben	
3.4. Personengebundene oder betriebliche Herkunftsangaben	
3.5. Angaben mit entlokalisierenden Zusätzen	
II. Drei wichtige Rechtsbegriffe in internationalen Abkommen	
1. Herkunftsangaben	
2. Ursprungsbezeichnungen	. 20
2.1. Der Einfluss des französischen Rechts	. 20
2.2. Erweiterung des französischen Begriffs	
"Ursprungsbezeichnung" im LUA	
3. Geografische Angaben	
3.1. Begriff	
3.2. Vergleich	
III. Definitionen unter der chinesischen Gesetzgebung	
Definition nach Markenrechtsschutz	. 26
2. Definition unter der Schutzmöglichkeit bei der Staatlichen	
Verwaltungsbehörde für Qualitätsüberwachung, Inspektion und	
Quarantänen (kurz: StVQIQ)	
3. Definition unter der Schutzmöglichkeit beim Agrarministerium.	
B. Art des Rechtschutzes	. 29
I. Wettbewerbsrechtschutz	. 30
II. Gewerblicher Rechtsschutz	. 31
Schutz durch Markenrecht	. 31
2. Spezieller Schutz durch das Sui-generis-Schutzsystem	

III. Vergleich der Schutzkonzepte und Schutzkonzept unter der	
chinesischen Gesetzgebung	35
2. Teil: Internationaler Schutz geografischer Herkunftsangaben	38
A. Abkommen unter Verwaltung der WIPO	39
I. PVÜ	
1. Inländerbehandlung	
2. Schutzgegenstand	
3. Schutzumfang	
3.1. Art. 10 PVÜ	41
3.2. Art. 10 ^{bis}	
4. Sanktionen	
II. MHA	
1. Definition	44
2. Erweiterter Schutzbereich nach Art. 1 und Art. 3 ^{bis} MHA	
3. Schutz gegen Gattungsbezeichnungen	44
4. Bewertung	
III. LUA	
Hohes Schutzniveau des LUA 1.1. Festgesetzter Schutzgegenstand der Ursprungsbezeichnun	
1.1. Festgesetzter Schutzgegenstand der Orsprungsbezeichnun	
1.2. Begründung der internationalen Registrierung	
1.3. Erweiterter Schutzumfang	
2. Mängel des LUA	48
2.1. Die Basis für den Schutz der Ursprungsbezeichnung im	0
Ursprungsland	48
2.2. Unklarheit des Geltungsbereiches des Ursprungslandsprin	zips
2.3. Verweigerungsrecht	
2.4. Begrenzte Zahl der Mitgliedstaaten	
IV. Weitere Arbeit der WIPO: Reform des LUA	
1. Überblick der weiteren Arbeit in Bezug auf das LUA-Abkomme	n
52	
2. Umfrage über die Vorschriften des LUA	
2.1. Novellierung der Ausführungsordnung zum LUA	
2.2. Noch offene Fragen	54
V. China und die Abkommen in Bezug auf die geografischen	<i>-</i> 1
Herkunftsangaben unter der WIPO	54
2. China und der Madrider Verband	54 56
3. China und das LUA	
B. Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigen unter der WTO	
unter der WTO	
I. Hintergrund	
II Verhältnis zur PVÜ	-58

III. Grundprinzipien der Inländerbehandlung und des Mindestschutzes	59
IV. Schutz geografischer Herkunftsangaben	
1. Definition	60
2. Allgemeiner Schutz: Art. 22 Abs. 2 - 4 TRIPS	61
2.1. Schutz vor irreführender und unlauterer Benutzung	
2.2. Schutzhindernis für irreführende Marken	
2.3. Gleichnamige geografische Angaben	63
3. Zusätzlicher Schutz für geografische Herkunftsangaben bei Wein	ien
und Spirituosen : Art. 23 TRIPS	
3.1. Absoluter Schutz	
3.2. Schutzhindernis für Marken	
3.3. Gleichnamige geografische Weinbezeichnungen	
3.4. Register für Weinbezeichnungen	
V. Ausnahmebestimmungen und Schranken	66
1. Weiterbenutzungsrecht der geografischen Wein- und	
Spirituosenangaben: Art. 24 Abs. 4	
2. Weiterbenutzungsrecht gutgläubig erworbener Marken: Art. 24 A	bs.
5 67	
3. Weiterbenutzungsrecht von Gattungsbezeichnungen: Art. 24 Abs	5. 6
69	
4. Unanfechtbarkeit von Marken: Art. 24 Abs. 7	69
5. Weiterbenutzungsrecht an Namen natürlicher oder juristischer	
Personen: Art. 24 Abs. 8	
6. Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland: Art. 24 Abs. 9	70
VI. Internationale Verhandlung, Überprüfung und bestehendes hohes	
nationales Schutzniveau: Art. 24 Abs. 1, 2, 3	
VII. Durchsetzung der Rechte	
VIII. Anwendungen der TRIPS-Bestimmungen in Bezug auf den Schutz	
geografischer Herkunftsangaben in China	
Keine direkte Anwendung	73
Starker Einfluss auf die chinesische Gesetzgebung	
IX. Weitere Arbeiten der WTO:	75
1. Ein multilaterales Notifizierungs- und Registrierungssystem für	
geografische Wein- und Spirituosenbezeichnungen	
1.1. Der EU-Vorschlag	
1.1.1. Geltungsbereich	76
1.1.2. Eintragungsverfahren	76
1.1.3. Rechtswirkung	
1.2. Gemeinsamer Vorschlag	
1.2.1. Geltungsbereich	
1.2.2. Eintragung	
1.2.3. Rechtswirkung	
1.3. Der Hongkong-Vorschlag	
1.3.1. Geltungsbereich	
1.3.2. Eintragung	79

1.3.3. Rechtswirkung der Eintragung	. 79
2. Die Ausdehnung des erhöhten Schutzes der Wein- und	
Spirituosenbezeichnungen auf andere Produkte	. 80
2.1. Verhandlungsauftrag	
2.2. Weitere Argumente der Befürworter	
2.2.1. Der unzureichende Schutz des Art. 22 TRIPS	. 81
2.2.2. Die nicht gerechtfertigte Schutzhierarchie	. 82
2.2.3. Wirtschaftliche Vorteile eines erhöhten Schutzes de	
geografischen Herkunftsangaben für alle Produkte	. 82
2.3. Weitere Argumente der Gegner	
3. Neue Entwicklungen der Verhandlungen über diese zwei Theme	n
83	
3.1. W52-Vorschlag	. 84
3.2. TN/IP/21-Report über die Errichtung eines multilateralen	
Registersystems	
3.3. TN/C/W/61-Report über die Erweiterung des Schutzes	
4. Der Eintritt Chinas in die Verhandlungen	
3. Teil: Chinesische Rechtschutzsysteme geografischer Herkunftsangaben	. 87
A. Historischer Überblick des Schutzes der Herkunftsangaben in China	. 87
I. Die 1. Phase: Schutz nach administrativen Dokumenten durch das	
Markenamt (1985-1993)	. 87
1. Ortsnamen	
2. Geografische Herkunftsangaben von Mitgliedländern der PVÜ	
3. Verbesserung des Schutzes für inländische geografische	
Herkunftsangaben	. 89
II. Die 2. Phase: Schutz gemäß der Verwaltungsrechtsnormen und Rege	
(1993-2001)	
1. Einführung der Kollektiv- und Nachweismarken durch ABMG	
2. Beteiligung der Staatlichen Kontrollbehörde für Qualität und	
Technik (kurz: StKQT) und der Staatlichen Inspektions- und	
Quarantänenbehörde für die Ein- und Ausreise (kurz: StIQ):	. 92
III. Neue Entwicklung(2001- Jetzt)	
Errichtung des Markenschutzsystems	. 93
2. Schutz durch die StVQIQ	. 94
Schutz durch das Agrarministerium	. 94
B. Markenrechtsschutz	. 95
I. Schutzkonzept der geografischen Herkunftsangaben im Verhältnis zu	
Schutz der Individualmarken	
Verbot der Eintragung von Ortsnamen als Marken	
Eintragungs- und Benutzungsverbot von Marken mit falschen	. , ,
Angaben über die Herkunft	97
3. Löschung einer eingetragen Marken	
Ausnahmeregelungen bezüglich der Eintragungs- und	
Renutzungsverhote	98

5. Weiterbenutzungsrecht einer eingetragen Marken	
6. Koexistenz jüngerer geografischer Herkunftsangaben und ältere	
Marken	
II. Sondervorschriften für Weine und Spirituosen	
1. § 9 MNKN	. 100
2. § 12 MNKN	
III. Das Registrierungsverfahren:	. 102
1. Anmeldung	
1.1. Anmelder	. 103
1.2. Vertreter	. 104
1.3. Anmeldungsantrag	
2. Prüfungsverfahren	
3. Widerspruchsverfahren	
4. Beschwerdeverfahren	
5. Löschung	
IV. Das Sonderzeichen für Produkte mit geografischen Herkunftsanga	ben
109	
V. Zusätzliche Regelungen für ausländische Anmelder	. 110
VI. MMA-Verfahren	
VII. Das Recht an eingetragenen geografischen Herkunftsangaben	. 111
1. Nutzungsrecht: Kein ausschließliches Nutzungsrecht des	
Markeninhabers	
1.1. Die lautere Benutzung einer Marke	
1.2. Kein ausschließliches Nutzungsrecht des Markeninhaber	
Lizenzierungs- und Übertragungsrecht	
2.1. Lizenzierungsrecht:	
2.2. Übertragungsrecht	
3. Verbotsrechte im Fall von Verletzungshandlungen	. 115
3.1. Allgemeine Verletzungstatbestände nach chinesischem	
Markenrecht	
3.2. Administrative und zivilrechtliche Sanktionen	
3.3. Strafrechtliche Sanktionen	. 118
3.4. Fazit zum Recht an eingetragenen geografischen	
Herkunftsangaben	
C. Schutz durch die StVQIQ	. 119
I. Rechtsgrundlage	. 120
II. Definition	
III. Eintragungsverfahren	
1. Anmeldung	
1.1. Anmelder:	
1.2. Anmeldungsantrag:	
2. Prüfung	
3. Widerspruch	
IV. Eintragung eines befugten Verwenders	. 123

1. Das Sonderzeichen von Produkten mit geografischen	
Herkunftsangaben nach dem StVQIQ- Schutz	. 123
2. Verwendungseintrag	. 124
3. Löschung einer eingetragenen Verwendung	
V. Schutz	
VI. Qualitätsaufsicht	
VII. Administrative Sanktionen	. 127
VIII. Das Recht der Parteien über den Schutz der geografischen	
Herkunftsangaben	
IX. Zusammenarbeit mit Europa	
D. Schutz durch das Agrarministerium	. 129
I. Schutzgegenstand	. 129
II. Eintragungsverfahren	. 129
1. Anmeldung	. 130
1.1. Anmelder	
1.2. Anmeldungsantrag	
2. Prüfung und Widerspruch	. 130
3. Löschung	
III. Sonderzeichen nach dem Schutz beim Agrarministerium	
IV. Die Rechte der Interessenparteien über den Schutz der geografisch	
Herkunftsangaben von Agrarerzeugnissen	
1. Benutzungsrecht	
2. Lizenzierungs- und Übertragungsrecht	
3. Verbotsrecht	
V. Kontrolle	
VI. Schutz und Sanktionen	
4. Teil: Anmerkungen zu dem gegenwärtigen dreigleisigen Schutzsystem in Ch	
A. Wichtige Punkte des Schutzes	. 136
I. Die Rechtsgrundlage	. 136
1. Übersicht über die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz	
geografischer Herkunftsangaben	. 136
Die Rechtsgrundlage jeder Schutzmöglichkeit	. 138
II. Die zuständigen Behörden	
1. Übersicht	
2. Das ungelöste Problem	
III. Der Eintragungsstatus jeder Schutzmöglichkeit	
B. Vergleich der drei Schutzmöglichkeiten	. 144
I. Schutzbereich	. 144
II. Amtliche Kontrolle	
III. Möglichkeit für Dritte, das Recht der freien Benutzung zu erlanger	n 146
IV. Schutzdauer einer eingetragen geografischen Herkunftsangabe und	
Löschung	
V. Eintragungs- und Verwendungskosten	. 147

1. Geografische Kollektiv- und Nachweismarken	148
2. Geografische Herkunftsangaben von Agrarerzeugnissen	148
3. Geografische Herkunftsangaben unter der StVQIQ	148
VI. Sanktionen	149
C. Bewertung der einzelnen Schutzmöglichkeiten	149
I. Bewertung des Markenrechtsschutzes	149
 Der Mangel des Eintragungsverbots der Ortsnamen nach § 10 149 	MG
Keine Aufsicht durch Behörde	
3. Die Mängel der Umsetzung des Schutzkonzepts von TRIPS ir	
Markenrecht	
4. Das Fehlen von Sondervorschriften über den Schutz geografis	
Herkunftsangaben	151
II. Bewertung des Schutzes durch die StVQIQ und durch das	
Agrarministerium	152
Starke staatliche Regulierung	
2. Einige Schwachpunkte in den Verfahren des Schutzes bei der	
StVQIQ und beim Agrarministerium	
2.1. Schwachpunkte im Verfahren bei der StVQIQ	
2.2. Schwachpunkte im Verfahren beim Agrarministerium	
3. Mängel in den Schutzvorschriften VSPH und MNVA	
4. Das Fehlen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sanktionen	
D. Konfliktfälle zwischen den drei Schutzmöglichkeiten	
I. Konflikte zwischen dem Schutz einer Individualmarke und dem Sc	
einer geografischen Herkunftsangabe:	156
1. Der Fall des "Jinhua-Schinken"	157
1.1. Hintergrund	
1.2. Konflikte	
1.2.1. Der Rechtsinhaber	
1.2.2. Das Benutzungsrecht	
1.3. Lösung	
1.3.1. Entscheidung des Volksgerichts	
1.3.2. Entscheidung des Markenamtes	
1.4. Gegenwärtiger Zustand	
2. Der Fall "Maotai"	
II. Konflikte zwischen geografischen Kollektiv-/Nachweismarken ur	
geografischen Herkunftsangaben	102
Der Fall des Shaoxing-Weins III. Schutzkonflikte zwischen älteren Rechten und jüngeren Rechten	
5. Teil: Vorschläge und Schlusswort	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
A. Neuausrichtung der Gesetzgebung: Der Erlass eines Sondergesetzes	16/
I. Neuausrichtung der Zuständigkeit der betroffenen Behörden im	
Sondergesetz	168

II. Geltungsbereich des Sondergesetzes	170
III. Vollständiges Verfahren	170
IV. Staatliche Kontrollen	
V. Recht des Berechtigten	172
VI. Schutzinhalt	172
VII. Haftungen bei Verletzungen	173
VIII. Beziehung zwischen Marken und geografischen Herkunftsan 173	gaben
B. Die Verbesserung des markenrechtlichen Schutzes	173
C. Die Regelung eines ergänzenden Wettbewerbsschutzes	174
D. Schlusswort	175
Literaturverzeichnis	177
1. Monographien und Aufsätze (englisch und deutsch)	177
2. Monographien und Aufsätze (chinesisch)	182
3. WIPO-Dokumente	184
4. WTO-Dokumente	185
5. Sonstige Dokumente und Berichte	189
6. Urteile und Entscheidungen	190
7. Rechtsbestimmungen in China	
8 Europäische und internationale Gesetze. Übereinkünfte	196

Abkürzungsverzeichnis

ABMG: Ausführungsbestimmungen zum Markengesetz

AGZ: Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts

AO: Ausführungsordnung zum LUA

chi: chinesisch deut: deutsch eng: englisch

GGG: Gesetzgebungsgesetz

Interpretation 2002: Interpretation des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung der Zivilstreitigkeit in Bezug auf das Markenrecht vom 12.10.2002

IQÄ: Inspektions- und Quarantäne-Ämter zur Ein- und Ausfuhrkontrolle

i.S.d.: im Sinne der/des LG: Landwirtschaftsgesetz

LUA: Lissaboner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung

Madrider Maßnahmen: Maßnahmen Chinas zur Ausführung der internationalen Markenregistrierung unter dem Madrider Abkommen

MHA: Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben

MG: Markengesetz

MNKN: Maßnahmen über die Registrierung und Verwaltung von Kollektiv- und Nachweismarken

MNSZ: Maßnahmen zur Verwaltung des Sonderzeichens von Produkten mit geografischen Herkunftsangaben

MNVA: Maßnahmen zur Verwaltung von geographischen Herkunftsangaben der Agrarprodukte

MMA: Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

NVK: Nationaler Volkskongress

o.g.: oben genannt

OVG: Oberstes Volksgericht der Volksrepublik China

PMMA: Protokoll zum Abkommen von Madrid über die internationale Registrierung von Marken

PVÜ: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20.03.1883

QSZentum: Qulitätssicherheitszentrum für Agrarerzeugnisse

Sog.: sogenannte StA: ständiges Amt StG: Strafgesetz

StKQT: Staatliche Kontrollbehörde für Qualität und Technik

StN: Staatliches Normierungsamt

StIQ: Staatliche Inspektions- und Quarantänenbehörde für die Ein- und Ausreise

StVIH: Staatliche Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel

StVQIQ: Staatliche Verwaltungsbehörde für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Ouarantäne

TRIPS-Abkommen: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum

TÜÄ: Technische Überwachungsämter

UWG: Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb

VIH-Amt: Verwaltungsamt für Industrie und Handel (auf lokaler Ebene)

WIPO: World Intellectual Property Organization

WTO: World Trade Organization

VerfG: Verfassungsgesetz

VSPH: Vorschriften über den Schutz der Produkte mit geografischen

Herkunftsangaben

VSPU: Vorschriften über den Schutz der Produkte mit Ursprungsbezeichnungen

VVU: Vorschriften über die Verwaltung von Ursprungsbezeichnungen

z.B.: Zum Beispiel

Verzeichnis der Abbildungen und der Tabellen

Abbildung 1: Sonderzeichen für Produkte mit geografischen Herkunftsangaben nach dem Markenrechtsschutz	109
Abbildung 2: Das Sonderzeichen für Produkte mit geografischen Herkunftsangal	
Abbildung 3: Das Zeichen des Longjing Tees mit einer geografischen Herkunftsangabe	
Abbildung 4: Das Sonderzeichen geografischer Herkunftsangaben von	132
Abbildung 5: Der Anteil der Eintragungen geografischer Herkunftsangaben bei d drei verschiedenen Behörden	den
Tabelle 1: Die Rechte von Parteien	119
Tabelle 2: Die Rechte der Parteien über den Schutz der geografischen Herkunftsangaben, die bei der StVQIQ eingetragen sind	128
Tabelle 3: Die Rechte der Parteien über den Schutz der geografischen	
Herkunftsangaben von Agrarerzeugnissen, die beim Agrarministerium eingetragen sind	134
Tabelle 4: Übersicht aller Gesetze und Bestimmungen bezüglich des Rechts im	
Bereich der geografischen Herkunftsangaben 1	
Tabelle 5: Rechtsgrundlage jeder Schutzmöglichkeit	140
Tabelle 6: Die betroffenen zuständigen Behörden unter dem jeweiligen	
Schutzsystem	169

Einleitung

A. Bedeutung des rechtlichen Schutzes der geografischen Herkunftsangaben

Geografische Herkunftsangaben sind alle Zeichen, die auf die Herkunft einer Ware oder einer Dienstleistung aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Gegend, manchmal aus einer Landschaft oder aus einem Land hinweisen¹. Mit der Zeit wurden immer mehr geografische Herkunftsangaben in Europa, in der Neuen Welt oder in den Entwicklungsländern unter dem Schutzsystem der geografischen Herkunftsangaben erfasst. In China waren zum Beispiel bis Januar 2011 insgesamt 2300 geografische Herkunftsangaben eingetragen und geschützt, während die Zahl der Eintragungen im Jahre 1994 nur 323 betrug². Auch in Europa ist die Zahl der Eintragungen erheblich angewachsen: Bis Mai 2008 waren 748 Bezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln als geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben eingetragen, und die Zuwachsraten von Ende 1999 bis Mai 2008 beträgt 30%³.

Um die Fragen zu beantworten, aus welchen Gründen dieser Zuwachs an Eintragungen geografischer Herkunftsangaben zustande kommt und welche besondere Bedeutung und Funktion dem Rechtschutz geografischer Herkunftsangaben zukommt, kann man von der Analyse der verschiedenen Wirkungen geografischer Herkunftsangaben in folgenden Punkten ausgehen.

Verbraucherinteresse

Der Schutz geografischer Herkunftsangaben ist für das Verbraucherinteresse vorteilhaft. Im Marktgeschehen spielt die Informationsvermittlung zwischen den beiden Wirtschaftsteilnehmern, nämlich dem Verkäufer und dem Käufer, eine zentrale Rolle. Der Zugang zu verlässlicher Auskunft ist damit ein Schlüsselelement für die Wirtschaftsteilnehmer⁴. Der Entscheidungsprozess der Verbraucher über den Einkauf ist von den zuverlässigen Informationen über Waren stark beeinflussbar. Allerdings verfügen die zwei Vertragsparteien bei Abschluss und/oder Erfüllung eines Vertrages nicht über dieselben Informationen über die Waren. Gegenüber den Verkäufern sowie den Produzenten, die umfangreiche Erkenntnisse über die von ihnen verkauften oder produzierten Waren besitzen, erhalten die

1

¹ Vgl. Loschelder./Loschelder, S.1; Omels, S. 1.

² Bericht über die erste nationale Untersuchung der geografischen Herkunftsangaben, chi: 第一次全国地理标志调研报告; Bericht über die zweite nationale Untersuchung der geografischen Herkunftsangaben, chi: 第二次全国地理标志调研报告.

³ Büscher, Grur int. 2008, S.979. Der Eintragungsstatus in Europa ist aber von Land zu Land unterschiedlich. Die Mittelmeerländer in Europa wie Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland haben erheblich mehr Eintragungen der geografischen Herkunftsangaben im Vergleich mit den anderen europäische Ländern.

⁴ Nelson, S. 311; OECD Dokument COM/AGR/APM/TD/WP(2000)15/FINAL, S.32.

Verbraucher vor dem Einkauf oder sogar vor dem Gebrauch der Waren viel weniger Informationen über die Merkmale dieser Waren, insbesondere bezüglich der Eigenschaften oder der Qualität. Gemäß der Wirtschaftslehre versteht man diese Erscheinung als "asymmetrische Information". Eine typische Ausprägung der asymmetrischen Information sind die für eine Seite verborgenen Eigenschaften⁵.

Daraus folgt zum einem, dass Verbraucher oft in Marktverhandlungen in einer ungünstigen Situation sind, da es für Verbraucher schwierig ist, die Qualität der Waren richtig zu überprüfen und zu beurteilen. Es besteht oft die Gefahr, dass Verbraucher eine Auswahl an unerwünschten Waren oder Dienstleistungen treffen. Zum anderen drohen in einem Markt die minderwertigen Produkte die wertvollen, hochwertigen Waren vollständig zu verdrängen 6. Es ist für die Hersteller wirtschaftlich sinnvoller, eine am Markt orientierte geringe Qualität zu produzieren, da der Verbraucher die Waren mit guten Qualität von denen mit schlechten Qualität nicht leicht unterscheiden kann 7. Mit der Zeit führt diese Informationsasymmetrie zu einem allgemeinen Absinken der Qualität und Verbraucher können keine Produkte mit hoher Qualität mehr bekommen.

Das von der asymmetrischen Information ausgelöste Problem kann durch Überwachung durch eine dritte, unabhängige Partei gelöst werden. Ein Überwachungsinstrument wie z.B. eine staatliche Zertifizierung, ein Produkthaftungs- sowie ein Gewährleistungsstandard hilft dem Verbraucher, den Wahrheitsgehalt der Waren zu beurteilen. Das Schutzsystem geografischer Herkunftsangaben stellt ein solches Überwachungsinstrument dar. Mit Hilfe eines staatlichen anerkannten Schutzes geografischer Herkunftsangaben bekommen die Verbraucher eine umfangreiche und tiefe Erkenntnis über die Waren, die mit solchen Angaben gekennzeichnet sind. Dadurch sind die Markttransparenz und der lautere Wettbewerb bewahrt:

Zum einem weist eine geografische Herkunftsangabe auf die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren hin. Es ist die *Herkunftsfunktion* der geografischen Herkunftsangaben. Durch geografische Herkunftsangaben ist somit auf Verbraucherseite der Schutz vor Verwechselungsgefahr, Irreführung oder Täuschung über die örtliche Herkunft von Produkten gewährleistet⁹. Die Bezeichnung ermöglicht dem Verbraucher, die Produkte ohne Verwechslungsgefahr von Produkten anderer Herkunft zu unterscheiden. Zum anderen ist die *Qualitätsfunktion* geografischer Herkunftsangaben erwähnenswert. Bei geografischen Herkunftsanga-

⁵ Mehr über asymmetrische Information und die Grundtypen davon siehe unter *Picot/Dietl/Frank*, S. 72 ff

⁶ Akerlof, S. 488; Klingstein, S. 114; OECD Dokument COM/AGR/APM/TD/WP(2000)15/FINAL, S. 8.

⁷ Akerlof, S. 488; Klingstein, S.113; van Caenegem, Registered Geographical Indications I, S. 706.

⁸ Klingstein, S. 113; OECD Dokument COM/AGR/APM/TD/WP(2000)15/FINAL, S. 8.

⁹ Rauffs, S.83.

ben ist ein Zusammenhang zwischen der Produktqualität und der Herkunft immer wichtig¹⁰. Im Sinne dieser Qualitätsfunktion hilft die geografische Herkunftsangabe dem Verbraucher, mehrere Informationen über die gekennzeichneten Waren zu sammeln. Damit ist der Kaufentscheid der Verbraucher erleichtert und die entsprechenden Suchkosten nach Wareninformationen sind vermieden oder verringert.

- Herstellerinteresse

Das Interesse der Hersteller an geografischen Herkunftsangaben lässt sich anhand der folgenden drei Funktionen der geografischen Herkunftsangaben erklären:

Das Verbraucherverhalten lässt sich von geografischen Herkunftsangaben beeinflussen, da die geografischen Herkunftsangaben mit Vorstellung des Herkunfts- und Qualitätsimages bei den Verbrauchern einige bestimmte Assoziationen über die Eigenschaften der gekennzeichneten Waren wecken. Solche Assoziation wirkt auf den Einkaufsentschluss der Verbraucher meistens positiv und bildet einen Kaufanreiz auf die Verbraucher 11. Diese ist die Werbe- und Kommunikationsfunktion der geografischen Herkunftsangaben.

Außerdem haben geografische Herkunftsangaben die Wertschöpfungsfunktion. Die ortsansässigen Produzenten profitieren vom dem wirtschaftlichen Wert der geografischen Herkunftsangabe. Eine geografische Herkunftsangabe, die einerseits den Konsumenten die Echtheit der Produktherkunft und Produktqualität garantiert, ermöglicht andererseits den Produzenten einen Preisaufschlag. Die Verbraucher sind bereit für Waren mit geografischen Herkunftsangaben, die eine gute Reputation haben, einen höheren Preis zu zahlen als für die anderen Waren. Somit schaffen die geografischen Herkunftsangaben für den Hersteller einen wirtschaftlichen Mehrwert und verhindern gleichzeitig die weiteren Preissenkungen¹². Z. B. bringt französischer Käse mit geografischer Herkunftsangabe dem Hersteller einen Preisaufschlag von circa. 2 Euro. Der Preis des italienischen "Toscano"- Olivenöls ist um 20% angewachsen seit seiner Registrierung im Jahr 1998¹³. Für chinesische Produkte stieg beispielsweise der Einzelpreis von "Yongchuan Douchi¹⁴" von 3.5 Yuan pro kg auf 6.5 Yuan pro kg an, seitdem diese Bezeichnung als geografische

¹⁰ Allerdings enthält eine einfache Herkunftsangabe keine diese Qualitätsfunktion, da sie vom Informationsgehalt her nur auf die reine geografischen Herkunft hinweist. Weite Erzählungen über einfache Herkunftsangaben siehe auch 1. Teil. A. I. 2. Einfache und qualifizierte Herkunftsangaben.

¹¹ Vgl. Rauffus, S. 65.

¹² Vgl., EU Dokument MEMO/03/160, Warum sind geographische Angaben für uns so wichtig?, S.1.

¹³ EU Dokument MEMO/03/160, Warum sind geographische Angaben für uns so wichtig?, S. 1.

¹⁴ Chi: 永川豆豉. Douchi sind fermentierte und gewürzte Sojabohnen.

Herkunftsangabe eingetragen ist¹⁵. Diese höheren erzielten Einkünfte führen für die in den jeweiligen Orten ansässigen Produzenten zu einer Stärkung ihrer wirtschaftlichen Position. Wiederum dient es den Produzenten als Anreiz, die betreffenden Qualitätswaren weiter zu produzieren und die Qualität auch beizubehalten¹⁶.

Die dritte Funktion der geografischen Herkunftsangaben Nachahmungsschutzfunktion. Aufgrund der besonderen Eigenschaften der Waren verfügt eine Vielzahl einheimischer Waren über einen hohen Bekanntheitsgrad und guten Ruf. Daraus folgt, dass einerseits Produzenten einen großen Kundenstamm erhalten und zusätzlich eine besondere Marktstellung erlangen. Anderseits kommt aber eine missbräuchliche Verwendung dieser Angaben durch andere unberechtigte Hersteller immer häufiger vor, da diese Hersteller großen Profit daraus erwirtschaften können. Nach und nach können diese Angaben ihre Kennzeichnungskraft verlieren und sich zur allgemeinen Gattungsbezeichnung entwickeln¹⁷. Dieses Problem kann aber mit dem Aufbau des Schutzes geografischer Herkunftsangaben gelöst werden, da der Schutz die Gefahr zur Verwässerung der geografischen Angaben verhindern kann.

Öffentliches Interesse

Die Ressourcen, die zwar allen potenziellen Nutzern zur Verfügung stehen, bei denen aber eine Rivalität im Konsum zwischen den Nutzern vorliegt, werden in den Wirtschaftswissenschaften als Allmendegüter bezeichnet¹⁸. Der größte Anteil der geografischen Herkunftsangaben ist Bezeichnungen von Agrarprodukten und Lebensmitteln, deren Eigenschaften insbesondere mit der natürlichen Ressource eines Orts, Gebiets oder einer Gegend eng verbunden sind. Solche natürliche Ressource steht meistens uneingeschränkt für alle Menschen zur Verfügung und gehört daher auch zu der Kategorie der Allmendegüter. Die Nutzungskosten für Allmendegüter existieren nicht. Deshalb versucht jeder Nutzer jedes Mittel einzusetzen, um den Gewinn aus diesen Ressourcen zu maximieren. Letztlich werden frei verfügbare, aber begrenzte Ressourcen nicht effizient genutzt und sind durch Übernutzung bedroht. Am Ende trägt jeder Nutzer sowohl zum eigenen als auch

¹⁵ Dazu siehe unter ein Dokument der VIH der Stadt Chongqing, Nr. 009276580/2012-00049: Positive Auswirkungen der geografischen Herkunftsangaben für die Landwirtschaft (chi:地理标志助推农村经济发展效果明显).

¹⁶ Rauffus, S.73; Van Caenegem, S. 705f.

¹⁷ Ausführlicher zu Ursachen und Folgen der missbräuchlichen Verwendung siehe nach *Rauffus*, S. 96ff.

¹⁸ Nach Rivalität kann man in öffentliche Güte und Allmendegüte unterscheiden. Reine öffentliche Güter zeichnen sich im Konsum durch die Eigenschaften Nicht-Ausschließbarkeit und Nicht-Rivalität aus. Ein typisches Beispiel für öffentliche Güter ist Straßenbeleuchtung. Im Vergleich dazu greift das Ausschlussprinzip zwar bei einem unreinen öffentlichen Gut, nämlich einem Allmendegut, nicht. Jedoch liegt Rivalität bei denen im Konsum vor. Das klassische Beispiel hierfür ist Fischbestände im Meer. Dazu siehe auch Baßeler/Heinrich/ Utecht, S. 50.

zum Ruin der Gemeinschaft bei. So ist Hardins sozialwissenschaftliche Theorie - Tragik der Allmende. ¹⁹ Um die Tragik der Allmende zu vermeiden, ist die Verfügung der knappen Ressourcen im Rahmen einer geeigneten Kontrolle zu verwalten. Das Schutzsystem geografischer Herkunftsangaben bietet also eine funktionierende Lösung des Allmendeproblems. Wenn geografische Herkunftsangaben unter rechtlichem Schutzsystem stehen, muss deren Nutzer entsprechende Forderungen erfüllen. Dadurch wird die freie Nutzung der Ressourcen beschränkt, und die Umwelt ist geschützt.

Geografische Herkunftsangaben stellen nicht nur natürliche bedeutsame Produktkennzeichen dar. Neben natürlichen Einflüssen sind Eigenschaften der Waren den menschlichen Einflüsse zu verdanken. Die menschlichen Faktoren wie der traditionale Produktionsprozess und die Aufarbeitungstechnik sind nach vielen Jahren Entwicklung bereits ein besonderer Teil der Kultur und Tradition der betreffenden Herkunftsregion geworden. Der Schutz geografischer Herkunftsangaben ist für die Bewahrung der Kultur und geschichtlichen Tradition vorteilhaft.

Wirtschaftliches Interesse

Geografische Herkunftsangaben bringen großen Anreiz im Sinne des wirtschaftlichen Aspekts, insbesondere auf dem Gebiet des Agrar- und Landwirtschaftsektors eines Landes. In Europa, besonders in Mittelmeerländern, machen die geografischen Herkunftsangaben einen erheblichen Teil des Umsatzes aus, der mit Landwirtschaftsprodukten erwirtschaftet wird. Beispielsweise erwirtschaften in Frankreich 593 französische geografische Herkunftsangaben 19 Milliarden Euro jährlich an Wert. 420 italienische geografische Herkunftsangaben erzeugen 12 Milliarden Euro jährlich und Spanien erzielt mit seinen 123 geografischen Herkunftsangaben Einnahmen in Höhe von 3.5 Milliarden Euro²⁰. Insbesondere in den Entwicklungsländern spielen einheimische Produkte mit geografischen Herkunftsangaben immer eine besondere Rolle für die Wirtschaft. Beispielsweise erzieht der Basmati-Reis aus Indien und Pakistan Einnahmen durch Export in Höhe von 350 Millionen Dollar für Indien und 250 Millionen Dollar für Pakistan²¹. Die Statistik in China ist ebenso erstaunlich. Die chinesischen geografischen Herkunftsangaben erzeugen den Wert von regionalen Erzeugnissen von 100 Milliarden Yuan in 2004 bis zu über 800 Milliarden Yuan in 2010²². Dabei sind auch zahlreiche Arbeitsplätze

¹⁹ Engl. tragedy of the commons. Der englische Begriff tragedy of the commons wird auf Überlegungen von *William Forster Lloyd* zur Bevölkerungsentwicklung zurückgeführt (Ausführlicher hierzu siehe auch *Lloyd*, Two Lectures on the Checks to Population). Nach Jahren Entwicklung erweiterte *Garrett Hardin* den Begriff 1968 in einem Essay für die Zeitschrift Science (Dazu siehe *Hardin*: The Tragedy of the Commons. Science Nr. 162 (1968), S. 1243–1248).

²⁰ EU Dokument MEMO/03/160, Warum sind geographische Angaben für uns so wichtig?, S. 2.

²¹ Rauffus, S.60; Chandola, S. 167.

²² Bericht über die erste nationale Untersuchung der geografischen Herkunftsangaben; Bericht über die zweite nationale Untersuchung der geografischen Herkunftsangaben.

durch geografische Herkunftsangaben garantiert. In der chinesischen Stadt Chongqing finden über 6 Millionen Leute durch die 87 geografischen Herkunftsangaben Arbeit²³. In einigen Regionen in China beträgt der Umsatz durch geografische Herkunftsangaben sogar den Hauptteil des Gewinns der Bauern. In Kaixian, einem Landkreis der Stadt Chongqing, entfallen 91.2 % der jährlichen Einkommen der örtlichen Bauern auf die geografische Herkunftsangabe "Longzhu-Tee von Kaixian"²⁴.

Außerdem ist der Schutz geografischer Herkunftsangaben für die Liberalisierung der Handelsmärkte bedeutsam. Aufgrund neuer technischer Verfahren bei der Produktherstellung, sinkender Transportkosten und des Abbaus der Handelsschranken vermehrt sich der Konkurrenzdruck zwischen den nationalen Produzenten und den Mitbewerbern aus anderen Ländern der Welt. Erzeugnisse mit geografischer Herkunftsangabe haben immer einen Vorteil im freien Wettbewerb, besonders im Exporthandel. Mit Hilfe der geografischen Herkunftsangaben können nationale Produkte in größerem Ausmaß auf ausländische Märkte vordringen²⁵. Beispielsweise entfallen 80% der von EU exportierten Spirituosen auf Produkte mit geografischer Herkunftsangabe. In anderen Worten: Von den Ausfuhreinnahmen der EU durch Spirituosenexporte im Wert von 5,4 Milliarden Euro entfallen 3,5 Milliarden Euro auf alkoholische Getränke mit geografischer Herkunftsangabe²⁶. Im Gegensatz dazu kann die Schutzlosigkeit der geografischen Angaben von einem Verlust zu Gewinn führen. Ein typisches Beispiel ist italienischer Parmaschinken. Die Bezeichnung "Parmaschinken" geht auf die alten Römer zurück, und diese Angabe "Parmaschinken" ist in Italien seit fast 2000 Jahren verwendet. Allerdings ist der Verkauf des Parmaschinken derzeit in Mexiko ganz verboten, und dieser Schicken kann nur unter dem Namen "N. 1 Ham" nach Kanada eingeführt werden, denn die Bezeichnung "Parmaschinken" sind in diesen Ländern schon als Marke eingetragen geworden. Allein in diesen beiden Ländern erleiden die italienischen Erzeuger von Parmaschinken jährlich eine Einbuße in Höhe von 3,5 Mio. EUR²⁷.

B. Aufbau der Arbeit

Seit langer Zeit sind die geografischen Herkunftsangaben durch die nationalen Rechtssysteme geschützt. In Frankreich liegt der rechtliche Schutz von geografischen Herkunftsbezeichnungen circa 600 Jahre zurück und tritt erstmals im

²³ Chi: 重庆. Es ist eine Millionenstadt mit 28,85 Millionen Einwohnern (Jahresende 2010) in China. Dazu siehe unter ein Behördendokument von der Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel der Stadt Chongqing, Nr. 009276580/2012-00049.

²⁴ Das Behördendokument von der Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel der Stadt Chongqing, Nr. 009276580/2012-00049.

²⁵ Holzer, S. 65.

²⁶ EU Dokument MEMO/03/160, Warum sind geographische Angaben für uns so wichtig?, S.1.

²⁷ EU Dokument MEMO/03/160, Warum sind geographische Angaben für uns so wichtig?, S.1.

Zusammenhang mit dem französischen Käse Roquefort in Kraft²⁸. Auf internationaler Ebene leiteten eine Reihe von Staaten im 19. Jahrhundert einen weiteren Rechtschutz mit der Begründung der *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums* (kurz: PVÜ) ²⁹ ein. Im Vergleich dazu setzte der Schutz geografischer Herkunftsangaben im chinesischen Recht erst rund 100 Jahre später, in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, ein. Nach einer rund 30-jährigen Entwicklung hat sich der Schutz unter gegenwärtiger chinesischer Gesetzgebung in vielen Punkten zwar erheblich verbessert. Jedoch sind weitere Fortschritte in Richtung einer konsequenten Gesetzgebung zu geografischen Herkunftsangaben notwendig. Es geht in dieser vorliegenden Arbeit um eine ausführliche Darstellung und eingehende Diskussion über das Rechtsschutzsystem in China. Die Arbeit gliedert sich im Folgenden in fünf Teile:

Zunächst werden in dem ersten Teil die theoretischen Begriffe zu geografischen Herkunftsangaben definiert. Dabei werden die verschiedenen Klassifizierungen der Begriffe aufgeführt. Außerdem werden in diesem Teil die Art sowie die Bedeutung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben diskutiert.

Im zweiten Teil wird der bestehende internationale Schutz geografischer Herkunftsangaben vorgestellt. So existieren zum Beispiel die historischen Verträge, wie die PVÜ vom 20.03.1883, das MHA vom 14.04.1891 und das LUA vom 31.10.1958. Von besonderer Bedeutung ist hier das TRIPS - Abkommen vom 15.04.1994, in dem ein Abschnitt speziell dem Schutz geografischer Herkunftsangaben gewidmet ist. Da der Schutz durch internationale Abkommen auch einen Einfluss auf die chinesische Gesetzgebung ausüben kann, wird in diesem Teil auch erwähnt, welche Beziehung zwischen China und den internationalen Abkommen existiert und welche Rolle China in den internationalen Verhandlungen spielt.

Im dritten Teil wird die inländische chinesische Gesetzgebung über den Schutz geografischer Herkunftsangaben vorgestellt. Es geht also in diesem Teil zentral um die Fragen, wie das Schutzsystem in den letzten 30 Jahren sich entwickelt hat, und welche Schutzmöglichkeiten über geografische Herkunftsangaben im gegenwärtigen China vorhanden sind.

Im vierten Teil wird das sogenannte "dreigleisige Schutzsystem", das bereits im 3. Teil ausdrücklich beschrieben ist, eingehend diskutiert. Dieser Teil bietet erstens eine Übersicht in Bezug auf einige wichtige Punkte des Schutzsystems wie die Rechtsgrundlage, die Schutzbehörden oder den Eintragungsstatus. Des Weiteren wird ein Vergleich zwischen verschiedenen Schutzmöglichkeiten in bestimmten

^{28 1411} wurde den Erzeugern des Roqueforts ein königliches Privileg von Charles VI erteilt: Roquefort-sur-Soulzon. *Masui &Yamada*, S. 178; *Bernard O'Connor*, S. 165.

²⁹ Eng: Paris Convention for the Protection of Industrial Property. Text der PVÜ als PDF und HTML, und weitere Informationen siehe auch Webseite unter WIPO: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/paris/

Bereichen gezogen. Anschließung werden Mängel jener Schutzmöglichkeiten und die Streitfälle zwischen den Schutzmöglichkeiten diskutiert.

Hieraus ergibt sich die Frage im fünften Teil, welches Schutzmodell der Lage in China besser gerecht wird. Am Ende dieses Teils werden Vorschläge zur weiteren Entwicklung der chinesischen Gesetzgebung angebracht.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm. Universität München

Band 791: Lian Zhong: **Der Rechtsschutz geografischer Herkunftsangaben in China** · unter dem Einfluss der internationalen Gesetzgebung

2013 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4322-6

Band 790: Anna Giedke: Cloud Computing: Eine wirtschaftsrechtliche Analyse mit besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts

2013 · 498 Seiten · ISBN 978-3-8316-4318-9

Band 787: Adrian Schopf: Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB

2013 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4274-8

Band 785: Ximeng Wang: Betriebs(teil)übergang und Arbeitsverhältniszuordnung

2012 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4171-0

Band 784: Wangxiang He: **Unternehmenserwerb im Insolvenzplanverfahren** · Unter Berücksichtigung des Entwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) 2012 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4163-5

Band 783: Xuxu He: Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und AGB-Klauselgestaltung im Bankgeschäft

2011 · 184 Seiten · ISBN 978-3-8316-4141-3

Band 782: Daniel Gruss: Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen

2011 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4135-2

Band 781: Bernhard Guthy: Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG in Deutschland und Großbritannien – eine rechtsvergleichende Betrachtung

2011 · 322 Seiten · ISBN 978-3-8316-4131-4

Band 780: Xuming Wang: Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen in dem neuen chinesischen Patentrecht

2011 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4117-8

Band 779: Susanne Hoentzsch: Die Anwendung der Benachteiligungsverbote des Allgemeinen

 $\label{lem:Geschaft} \begin{tabular}{ll} Gleichbehandlungsgesetzes auf Organmitglieder \cdot Am Beispiel des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Vorstandes der Aktiengesellschaft \\ \end{tabular}$

2011 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4109-3

Band 778: Alexander Weiss: **Widersprüche im Recht** · Unter besonderer Berücksichtigung europarechtsbedingter Widersprüche im deutschen Zivilrecht

2011 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-4086-7

Band 777: Stefan Schmidtke: Unlautere geschäftliche Handlungen bei und nach Vertragsschluss

2011 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4082-9

Band 776: Marianna Moglia: Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden

2011 · 358 Seiten · ISBN 978-3-8316-4075-1

Band 775: Mara Chromik: Die Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von

 $\label{eq:privatesphirenschutz} \textbf{Privatsphärenschutz} \ \textbf{und} \ \textbf{öffentlichem Informationsinteresse} \cdot \text{Eine} \ \text{rechtsvergleichende} \ \textbf{Untersuchung} \ \text{zum} \ \text{deutschen}, \ \text{franz\"{o}sischen} \ \text{und} \ \text{spanischen} \ \text{Recht}$

2011 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4064-5

Band 774: Andrea Schmelz-Buchhold: **Mediation bei Wettbewerbsstreitigkeiten** · Chancen und Grenzen der Wirtschaftsmediation im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht

2010 · 394 Seiten · ISBN 978-3-8316-4019-5

Band 773: Emese Szilágyi: **Leistungsschutzrecht für Verleger?** · Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen Verlegern, Urhebern und Allgemeinheit 2011 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4018-8

Band 772: Johannes Stehr: Die Personengesellschaft im Einkommensteuerrechtsverhältnis 2010 · 290 Seiten · ISBN 978-3-8316-4005-8

Band 771: Christian Athenstaedt: Die Kompetenzverteilung in der deutschen staatlichen

Entwicklungszusammenarbeit · Zur Zulässigkeit entwicklungspolitischer Maßnahmen deutscher Bundesländer und Kommunen

2010 · 352 Seiten · ISBN 978-3-8316-0999-4

Band 770: Roland Kern: Die Rechtsbeugung durch Verletzung formellen Rechts

 $2010 \cdot 186 \, \text{Seiten} \cdot \text{ISBN} \, 978\text{-}3\text{-}8316\text{-}0998\text{-}7$

Band 769: Florian Unseld: Die Kommerzialisierung personenbezogener Daten

2010 · 346 Seiten · ISBN 978-3-8316-0985-7

Band 768: Thomas Glückstein: Wirtschaftsrechtliche Erscheinungsformen von E-Procurement · Die

Nutzungs- und Marktverhältnisse elektronischer b2b-Handelsplattformen

2011 · 228 Seiten · ISBN 978-3-8316-0983-3

Band 767: Tihani Prüfer-Kruse: Interessenschwerpunkte im Markenrecht

2010 · 374 Seiten · ISBN 978-3-8316-0976-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag: Herbert Utz Verlag GmbH, München

 $089\text{-}277791\text{-}00 \cdot info@utzverlag.de}$

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de